VERORDNUNG (EWG) Nr. 2164/84 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1984

zur Änderung der Verordnung Nr. 80/63/EWG über die Qualitätskontrolle bei eingeführtem Obst und Gemüse mit Herkunft in Drittländern für das Wirtschaftsjahr 1984/85

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1332/84 (2), insbesondere auf die Artikel 8 Absatz 2 und 12 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2162/84 der Kommission (3) sind die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1641/71 der Kommission (4) angegebenen Qualitätsnormen für Tafeläpfel und Tafelbirnen geändert worden ; dabei wurde ein ausreichendes Entwicklungsstadium für die Früchte vorgeschrieben, das die Fortsetzung des Reifeprozesses ermöglicht, damit der nach den jeweiligen Sortenmerkmalen angemessene Reifegrad erreicht werden kann.

Die Erfahrung bei Äpfeln hat gezeigt, daß die Überprüfung dieses Entwicklungsstadiums in einigen Fällen auf Schwierigkeiten stoßen kann. Zur Erleichterung der Arbeit der Kontrollstellen ist es zweckmäßig, die Verfahren anzugeben, die für die Beurteilung der genügenden Entwicklung verwendet werden können.

Es ist daher zweckmäßig, die Verordnung Nr. 80/63/EWG der Kommission vom 31. Juli 1963 über die Qualitätskontrolle von Obst und Gemüse bei der Einfuhr aus Drittländern (5), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 860/83 (6) zu ändern.

Diese Bestimmungen dürfen nur für ein Wirtschaftsjahr angewandt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In die Verordnung Nr. 80/63/EWG wird folgender Artikel 4a eingefügt :

„*Artikel 4a*

Für das Wirtschaftsjahr 1984/85 kann bei Äpfeln die zuständige Stelle eine Farbskala und/oder einen Stärkeabbautest (Jodtest) zugrunde legen, um festzustellen, ob die in den Qualitätsnormen für Äpfel und Birnen gemäß Anhang Titel II unter A erster Gedankenstrich des letzten Unterabsatzes der Verordnung (EWG) Nr. 1641/71 der Kommission vorgesehene Bedingung erfüllt ist."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1984

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 130 vom 16. 5. 1984, S. 1.
(3) Siehe Seite 27 dieses Amtsblatts.
(4) ABl. Nr. L 172 vom 31. 7. 1971, S. 1.
(5) ABl. Nr. 121 vom 3. 8. 1963, S. 2137/63.
(6) ABl. Nr. L 95 vom 14. 4. 1983, S. 13.